



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jost de Jager und Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Situation und Entwicklungen an Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Kinder mit geistiger Behinderung wurden in den zurückliegenden vier Jahren in Schleswig-Holstein beschult und wie verteilen sie sich auf die einzelnen Kreise? Es wird gebeten, die Frage aufgeschlüsselt nach absoluten Zahlen und nach dem Prozentanteil an der Gesamtschülerzahl aller Schularten zu beantworten.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage. Hier werden die Zahlen der Schülerinnen und Schüler in Schulen für Geistigbehinderte (SfG) aufgeführt. Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung, die in integrativen Maßnahmen in allen Schularten unterrichtet werden, wurden bislang nicht offiziell erhoben, da die KMK bisher keine bundeseinheitliche Statistik über Integration abfragte. Erstmals im Schuljahr 1999/2000 wurden hierüber Daten in allen Schulen des Landes erhoben. Diese wurden vom Statistischen Landesamt jedoch noch nicht ausgewertet. Insgesamt werden etwa 10% der Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung integrativ unterrichtet.

Diese Zahl muß zu der Schülerzahl der SfG hinzugerechnet werden. Da konkrete Zahlen nicht vorliegen, ist eine Berechnung des Prozentanteils an der Gesamtschülerzahl aller Schularten nicht möglich.

2. Wie hat sich in dem oben genannten Zeitraum die Zahl der Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer in Förderschulen G entwickelt?

Im jeweiligen Planstellenerlass sind die Planstellen/Stellen ausgewiesen, die für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung benötigt werden. Diese Stellen sind sowohl für den Unterricht in den SfG als auch für den integrativen Unterricht in allen Schularten vorgesehen.

Schuljahr	Planstellen/Stellen Sonderschullehrkräfte	Planstellen/Stellen Erzieherinnen/Erzieher
1996/1997	179,25	271,50
1997/1998	200,75	271,50
1998/1999	211,50	271,00
1999/2000	232,75	271,00

3. Wie stellen sich die entsprechenden Zahlen im Vergleich zu den anderen Bundesländern dar? Ist ein Trend erkennbar und wie lässt er sich erklären?

Aus der folgenden Tabelle sind die Sonderschulbesuchsquoten der SfG im Ländervergleich ersichtlich:

Land	1995	1996	1997	1998
BW	0,589	0,589	0,592	0,595
BY	0,626	0,641	0,663	0,690
BE	0,456	0,475	0,502	0,541
BB	0,732	0,759	0,798	0,847
HB	0,426	0,428	0,446	0,429
HH	0,610	0,633	0,642	0,645
HE	0,522	0,528	0,542	0,549
MV	0,794	0,844	0,914	0,981
NI	0,429	0,440	0,463	0,483
NW	0,639	0,635	0,644	0,651

RP	0,455	0,466	0,488	0,496
SL	0,481	0,489	0,508	0,500
SN	0,754	0,801	0,853	0,896
ST	0,902	0,951	1,013	1,086
SH	0,772	0,781	0,803	0,812
TH	0,647	0,678	0,840	0,930
BG	0,615	0,627	0,652	0,671

Aus: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz:
Die Sonderschulen in der bundeseinheitlichen Schulstatistik 1989 - 1998; Heft 149; Feb. 2000, S. 50

Es lässt sich erkennen, dass die Quoten der Schülerinnen und Schüler in SfG in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich hoch sind. Sie reichten 1998 von 0,429% (Bremen) bis 1,086% (Sachsen-Anhalt), wobei der Länderdurchschnitt bei 0,671% lag. Die schleswig-holsteinischen Quoten waren die letzten Jahre jeweils die höchsten von allen alten Ländern und lagen jeweils etwa 1/4 über den Werten des Durchschnitts der Länder. Nach einer ersten Erhebung des MBWFK (1997) lässt sich feststellen, dass die Gründe hierfür vielfältig sind, wie z.B. die Umschulung noch aus den oberen Klassen der Förderschulen, Heimkinder aus anderen Bundesländern, vermehrte Aufnahme von Kindern mit intensivem Pflegebedarf. Das MBWFK hat zur genaueren Klärung dieser Fragen eine Arbeitsgruppe aus Fachleuten einberufen, die in der 2. Jahreshälfte ihre Ergebnisse vorlegen wird.

Ein Ländervergleich über den Einsatz des Personals an SfG ist nicht möglich, da entsprechende Daten durch die KMK nicht aufbereitet werden. Die KMK-Statistiken weisen in Bezug auf das Personal lediglich Förderschulen und sonstige Sonderschulen gemeinsam aus.

4. An wie vielen Standorten wurden Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung in den letzten vier Jahren in Schleswig-Holstein beschult und wie verteilen sich diese auf die Kreise?

In Schleswig-Holstein gibt es vier private SfG in Kiel, Lübeck, Bliestorf (Kreis Herzogtum Lauenburg) und Schenefeld (Kreis Pinneberg) sowie 28 öffentliche SfG. Diese verteilen sich wie folgt:

Kreis/kreisfreie Städte	Anzahl der öffentlichen SfG	Standorte
Flensburg	1	
Kiel	2	
Lübeck	2	
Neumünster	1	
Dithmarschen	1	Meldorf
Herzogtum Lauenburg	2	Geesthacht, Mölln
Nordfriesland	2	Husum, Niebüll
Ostholstein	2	Bad Schwartau, Oldenburg
Pinneberg	2	Appen, Elmshorn
Plön	1	Preetz
Rendsburg-Eckernförde	4	Eckernförde, Nortorf, Sundsacker, Rendsburg
Schleswig-Flensburg	3	Schleswig (2x), Süderbrarup
Segeberg	3	Bad Segeberg, Kaltenkirchen, Norderstedt
Steinburg	1	Itzehoe
Stormarn	1	Ahrensburg

Die Standorte der Schulen mit integrativen Maßnahmen wurden erstmals mit der Schulstatistik 1999 erhoben. Die Auswertung der Daten durch das Statistische Landesamt liegt noch nicht vor.

4.a Für wie viele Schülerinnen und Schüler waren die einzelnen Schulen ursprünglich konzipiert?

Die jeweiligen Schulen wurden bedarfsgerecht erbaut, eine Festlegung auf Richtwerte erfolgte nicht.

4.b Wo liegt der Klassenteiler für Klassen mit Kindern mit geistiger Behinderung?

Es gibt keinen festgelegten Klassenteiler für Klassen an SfG.

4.c Wie haben sich die entsprechenden Klassenfrequenzen an den einzelnen Schulstandorten in den letzten vier Jahren entwickelt?

Vgl. Anlage.

5. Wie viele der betroffenen Kinder weisen darüber hinaus Verhaltensauffälligkeiten auf? Um welche Verhaltensauffälligkeiten handelt es sich?

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die neben dem Förderschwerpunkt 'Geistige Entwicklung' Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, wird statistisch nicht erhoben, da es hierfür keine wissenschaftlich eindeutigen Kriterien gibt. Zum einen umfasst der Begriff 'Verhaltensauffälligkeiten' in der Fachliteratur leichte, kurzfristige Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu massiven, langandauernden Verhaltensstörungen; zum anderen ist die Zuschreibung 'Verhaltensauffälligkeit' immer auch von den Diagnosekriterien abhängig. Eine objektive Definition für Verhaltensauffälligkeit gibt es nicht. Die Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung und zusätzlichen Behinderungen werden entsprechend einer Vereinbarung der KMK ausschließlich unter dem Förderschwerpunkt erfasst, der überwiegt, das ist in diesen Fällen der Förderschwerpunkt 'Geistige Entwicklung'.

6. Wie viele der Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung und Verhaltensstörungen sind in Jugend- bzw. Kinderheimen untergebracht und wie verteilen sie sich auf die Kreise?

Statistische Erhebungen liegen der Landesregierung nicht vor.

- 6.a Besteht ein Rechtsanspruch auf eine therapeutische und pädagogische Betreuung von Seiten des Heimes für den Unterricht in der Schule?

Wenn Ja: Wie sieht dieser Anspruch im Einzelnen aus? Wird er in jedem Fall erfüllt?

Von Seiten des Heimes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine therapeutische und pädagogische Betreuung für den Unterricht in der Schule. Ansprüche können allenfalls der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Eltern zustehen; das Heim könnte Ansprüche nur aus abgeleitetem Recht geltend machen, wenn es dazu bevollmächtigt worden ist. Der Schülerin oder dem Schüler bzw. ihren oder seinen Eltern steht ein Anspruch auf pädagogische Betreuung zu, die Möglichkeit einer therapeutischen Betreuung ist abhängig von der Ausstattung der Schule im Einzelnen.

Unabhängig hiervon ist darauf hinzuweisen, dass sich die Schule nach § 3 Abs. 3 SchulG gegenüber ihrem Umfeld durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe, Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen öffnen soll; hierzu zählen auch die Heime. Das MBWFK hat als Ergebnis der Arbeit einer interministeriellen Arbeitsgruppe das Themenheft „Jugendhilfe und Schule“ mit Hinweisen zur Kooperation von Schule und Heimen herausgegeben. Diesen Anforderungen werden die SfG in der Regel gerecht.

6.b Wie viele der betroffenen Kinder mit geistiger Behinderung und Verhaltensstörungen erhalten begleitende Hilfen aus den Heimen, aufgeschlüsselt nach Kreisen?

Vgl. Antwort zu Frage 6.a.

6.c Wer übernimmt die zusätzliche erforderliche pädagogische und therapeutische Begleitung, wenn von Seiten des Heimes diese nicht gewährleistet wird?

Wenn die Schülerin oder der Schüler einen Anspruch auf eine Begleitung im Sinne von § 35 a KJHG nachweisen kann, übernimmt das zuständige Jugendamt die Kosten für eine zusätzliche Unterrichtsbegleitung und stellt das entsprechende Personal.

7. Besteht grundsätzlich die Verpflichtung der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung eine zusätzliche erzieherische Betreuung während des Unterrichts zu gewährleisten? Wenn Ja: In welcher Trägerschaft?

Nein. Der Auftrag der SfG umfasst Unterricht und Erziehung. Es gibt keine grundsätzliche Verpflichtung, neben dieser Versorgung noch eine zusätzliche pädagogische Betreuung im Sinne einer individuellen personellen Betreuung einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers mit geistiger Behinderung während des Unterrichts zu gewährleisten. In den SfG werden Sonderschullehrkräfte, Fachlehrkräfte, ggf. auch Therapeutinnen und Therapeuten sowie Erzieherinnen und Erzieher vom Land beschäftigt. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Zivildienstleistende werden vom Schulträger gestellt.

	Letzter Datenstand: Schuljahr 1998/99 erstellt: April 2000	Anlage
--	---	---------------

**Schüler/innen, Klassen und Klassenfrequenzen in den Schuljahren 1995/96 bis 1998/99
an öffentlichen Schulen für Geistigbehinderte**

Kreisfreie Stadt Kreis	Schüler/innen				Klassen				Klassenfrequenzen			
	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99
Flensburg	137	159	173	174	22	25	27	27	6,2	6,4	6,4	6,4
Kiel	138	138	149	151	19	19	20	19	7,3	7,3	7,5	7,9
Lübeck	121	129	134	138	18	18	17	18	6,7	7,2	7,9	7,7
Neumünster	91	86	92	94	12	13	15	15	7,6	6,6	6,1	6,3
Dithmarschen	119	132	145	144	17	17	19	21	7,0	7,8	7,6	6,9
Nordfriesland	110	121	125	135	19	20	21	20	5,8	6,1	6,0	6,8
Ostholstein	184	197	202	203	25	27	28	26	7,4	7,3	7,2	7,8
Plön	95	99	100	97	13	14	14	13	7,3	7,1	7,1	7,5
Rendsburg-Eckernförde	205	216	240	251	35	35	36	38	5,9	6,2	6,7	6,6
Schleswig-Flensburg	109	95	110	120	19	14	16	19	5,7	6,8	6,9	6,3
Steinburg	91	97	102	109	13	14	14	15	7,0	6,9	7,3	7,3
Herzogtum Lauenburg	112	118	126	139	16	17	18	19	7,0	6,9	7,0	7,3
Pinneberg	141	142	148	149	21	21	19	19	6,7	6,8	7,8	7,8
Segeberg	128	136	133	141	19	19	18	19	6,7	7,2	7,4	7,4
Stormarn	69	82	93	90	10	11	13	12	6,9	7,5	7,2	7,5
Schleswig-Holstein	1.850	1.947	2.072	2.135	278	284	295	300	6,7	6,9	7,0	7,1